

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 43 (1967-1968)
Heft: 20

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volk, um in einer kurzen staatsmännischen Ansprache die Aufgaben unserer Zeit zu streifen und die Bedeutung des freiwilligen außerdienstlichen Einsatzes der Unteroffiziersvereine aller Landesteile zu unterstreichen. Regierungsrat Murer bekannte sich auch zur Gesamtverteidigung und trat für die enge Zusammenarbeit von Armee und Zivilschutz ein. Er nahm Stellung gegen die Volksverhetzung und das Chaos, verlangte ein Ausbrechen aus der gleichgültigen Selbstzufriedenheit, um sich in einer Gewissensforschung auf die Werte und das Ueberleben unseres Staatswesens zu konzentrieren. Nicht nur die Unteroffiziere, alle Schweizer müssen heute etwas mehr freiwillig für die Freiheit tun.

Herbert Alboth

Schweizerische Armee

Neuerungen im Disziplinarstrafrecht

Bekanntlich hat die letzte Novelle zum Militärstrafgesetzbuch, die das Datum des 5. Oktober 1967 trägt, neben verschiedenen anderen Neuerungen, auch an den Bestimmungen der militärischen Disziplinarstrafordnung verschiedene materielle Änderungen vorgenommen; gleichzeitig wurde dieser Teil des Gesetzes den Bedürfnissen der heutigen Organisation der Armee und der Eidg. Militärverwaltung angepaßt. Diese Änderungen betreffen unter anderem die Neuumschreibung der Disziplinarstrafgewalt, die für die im Dienst begangenen Disziplinarfehler grundsätzlich nur den Truppenkommandanten zusteht. Die Disziplinarstrafgewalt der militärischen Kommandanten besteht gegenüber den Angehörigen ihrer Einheiten (Stab), gegenüber direkt unterstellten Truppenkommandanten sowie andern Personen, die unter ihrer Befehlsgewalt stehen. In allen übrigen Fällen steht die Disziplinarstrafgewalt dem Eidg. Militärdepartement sowie den zuständigen kantonalen Militärbehörden zu. Nach den neuen Bestimmungen ist somit und darin liegt eine nicht unwesentliche Neuerung, die geeignet ist, die Stellung der Einheitskommandanten zu stärken, kein höherer Kommandant befugt, ohne Antrag des Einheitskommandanten Angehörige der ihm unterstellten Einheiten zu bestrafen, also in die Einheiten hinein zu strafen. Eine Konsequenz dieser neuen Regelung besteht darin, daß der Vorgesetzte der für die disziplinarische Bestrafung zuständigen Stelle die Durchführung eines Disziplinarstrafverfahrens gegen einen Fehlbaren befehlen kann – nicht aber dessen Bestrafung – wenn er feststellt, daß dieser zu Unrecht nicht bestraft worden ist. Weitere Vorschriften regeln die Disziplinarbeschwerde, die den Vollzug der Disziplinarstrafe hemmt, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich mißbräuchlich erhoben wurde. Sodann wird bestimmt – auch darin liegt eine Neuerung von grundsätzlicher Tragweite – daß der Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde von den Beteiligten an den Oberauditor als neutrale Stelle weitergezogen werden kann, sofern eine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegt oder der Entscheid in offensichtlicher Mißachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde.

Mit einer Verordnung, die der Bundesrat am 15. Mai 1968 erlassen hat und die am 1. Juli 1968 in Kraft tritt, ist der Vollzug des neuen Disziplinarrechts verfügt worden. Die Verordnung, welche die Ausführungsbestimmungen zum revidierten Militärstrafgesetz enthält, umschreibt insbesondere die Fälle, in welchen die Disziplinarstrafgewalt delegiert werden kann. Im weiteren wird die Disziplinarstrafgewalt jener Kommandanten, deren Formationen bisher im Gesetz nicht erwähnt waren, geregelt. Ebenso wird die Disziplinarstrafkompetenz innerhalb des Armeestabs, in den Rekruten- und Kaderschulen sowie in den Umschulungskursen, Spezialkursen, Einführungs- und Kaderkursen für Angehörige des Hilfsdienstes umschrieben. Schließlich wird die Strafkompetenz der Kommandanten festgelegt, die keinen Offiziersgrad bekleiden, sondern in höheren HD-Funktionsstufen eingereiht sind.

Die damit getroffenen Neuerungen werden eine Anpassung des Kapitels «Disziplinarstrafgewalt» (Ziffern 59ff) des Dienstreglements notwendig machen. K.

Die 6. Schweizerischen Feldweibeltage

An die tausend Feldweibel und Adjutant-Unteroffiziere haben sich am 18. und 19. Mai in Zürich eingefunden. Das Gebiet des Uetliberges und der Schießplatz Albisgütli bildeten den Schauplatz des militärischen Wettkampfes, in dem die Teilnehmer das in außerdienstlicher Ausbildung erworbene und gefestigte Können unter Beweis stellten.

Vorgänger fand am Freitag, 17. Mai, die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feldweibelverbandes im Zürcher Rathaus unter Leitung von Zentralpräsident Fw J. Himmelberger statt. Regierungsrat A. Moßdorf, Militärdirektor des Kantons Zürich, hieß die Delegierten im Namen der Behörden des Kantons und der Stadt willkommen. Er verwies auf die wichtige Rolle des Feldweibels in der Armee und erklärte, die Verteidigung des Lebensrechtes und der Eigenart eines Kleinstaates sei eine Aufgabe, die des gemeinsamen Einsatzes der Bürger und Soldaten wert sei.

Der Feldweibel, der sich vor allem als Vorgesetzter der Unteroffiziere und Soldaten einer Einheit bewähren muß, erhält in unserer Milizarmee während der kurzen Ausbildungszeit zwar die grundlegenden Kenntnisse für seine Aufgabe; ohne einen erheblichen freiwilligen Einsatz ist er aber kaum in der Lage, seine Stellung als Mitarbeiter des Einheitskommandanten richtig auszufüllen. Der Schweizerische Feldweibelverband, der heute 24 Sektionen mit über 3600 Mitgliedern umfaßt, pflegt daher intensiv die militärische Weiterbildung. Die Sektionen haben im Jahr mindestens 20 Stunden Ausbildung nach dem minimalen Arbeitsprogramm zu betreiben. Die Schwerpunkte daraus ergeben sich aus den an den Zentralkursen für die technischen Leiter behandelten Themen. Die Sektionen begnügen sich aber kaum mit der Erfüllung dieser Mindestanforderung; im letzten Jahr verzeichnete der Feldweibelverband vielmehr im Durchschnitt 30 Stunden effektive Ausbildung je Sektion, wobei Versammlungen, Schießanlässe, Funktionsdienste, Wettmärsche und ähnliche Aktivitäten nicht mitgerechnet sind.

Im Wettkampfgelände

Die Aufgaben, die den Patrouillen auf dem ca. 5,5 km langen Parcours mit sieben Posten gestellt wurden, ließen die Vielseitigkeit der Aufgabe des Feldweibels erkennen. Am Start erhielt jede Gruppe die Bestandesmeldung einer Füs Kp, und die bei den einzelnen Posten auftretenden Mutationen waren am Ziel in dem zu erstellenden Tagesrapport aufzunehmen. Harte Knacknüsse bildeten die Aufgaben über Material- und Munitionsdienst, Mobil- und Demobilmachung, Motorwagendienst, AC-Schutzdienst, Befehlsgebung und anderes mehr. Jeder Patrouille war die Marschzeit und die Zeit für das Lösen der Aufgaben genau vorgeschrieben. Besonderes Interesse wurde dem Gefechtsschießen mit der Pistole entgegengebracht. Das Standschießen ist eher eine Domäne der Schießvereine; im SFwV legt man aber Wert auf eine Schießausbildung, die den Anforderungen des Gefechtes entspricht. Für den Zuschauer bietet der Patrouillenlauf wenig Spektakuläres. Es ist daher sehr verdankenswert, daß Oberstkorpskommandant A. Hanslin das Organisationskomitee tatkräftig unterstützte und für eine Panzerschau sorgte, die am Samstag von Besuchern geradezu überflutet wurde. Vorgeführt wurden alle zurzeit verfügbaren Panzertypen, ergänzt durch eine in Betrieb stehende «Super-Fledermaus» und dem Fallschirmspringen von drei unserer künftigen Fallschirmgrenadiere. Der Ausbildungschef, Oberstkorpskommandant Hirschy nahm am Abend das imposante Hauptverlesen ab und gab seiner Bewunderung Ausdruck über die Vorbereitungen und den Einsatz aller Teilnehmer.

Festlicher Abschluß

Mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage wurden die Wettkampfergebnisse errechnet, so daß bereits am Sonntagmorgen ein dickes, vervielfältigtes Heft mit allen Resultaten vorlag. Jeder Patrouille wurden die ausgewerteten Wettkampfaufgaben wieder zurückgegeben. So bildeten denn die Rangverkündung, das Defilee durch die Bahnhofstraße und die vaterländische Kundgebung in der Stadthausanlage einen würdigen Abschluß der 6. Schweizerischen Feldweibeltage. Programmgemäß traf die Spitze des defilierenden Zuges beim Paradeplatz ein, wo Bundesrat Celio mit Oberstkorpskdt Hanslin und dem Zentralpräsidenten des SFwV das Defilee abnahmen. Auf einem weiteren Podium hatten unter anderen Nationalratspräsident Dr. H. Conzett, Ständeratspräsident E. Wipfli, die Oberstdivisionäre E. Honnegger, L. Zollikofer, F. Bietenholz und der Zürcher Regierungspräsident Dr. Urs Bürgi Aufstellung genommen. Das Spiel der Zürcher Inf RS gab den Defilierenden den Rhythmus.

In der Stadthausanlage überbrachte Bundesrat Celio die Grüße der Landesregierung. Er würdigte die außerdienstliche Tätigkeit und betonte, daß unsere Armee nur so lange ihrer Aufgabe nachkommen könne, als die Einsicht freiwilliger Leistung in der Weise vorhanden sei, wie sie an den Feldweibeltagen zum Ausdruck kam. Der Bundesrat legte besonderen Nachdruck auf die Feststellung, daß unsere Armee sowohl nach dem Geiste, der sie erfülle, als auch in ihrer Bewaffnung und Ausrüstung eine reine Verteidigungsarmee sei, deren Ziel es ist, dem Lande den Frieden zu sichern.